

bücher erforderliche bedruckte Papier unentgeltlich geliefert, auch die Kosten für Insertion der nach § 229 und 230 des Gesetzes sub I. vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gerichtsbehörden in der Leipziger Zeitung Staatswegen übertragen werden, behalten Sich Allerhöchstdieselben weitere Eröffnung vor.

Den getreuen Ständen wird übrigens bei Durchgehung des Gesetzes sub I. nicht entgehen, daß in dem dritten und vierten Abschnitt desselben, wie auch in den Motiven hierzu angedeutet, sehr viele Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche weniger die Rechte der Betheiligten berühren, als vielmehr nur Folgerungen aus anderen gesetzlichen Vorschriften und Instruction für die Hypothekenbehörden wegen Ausführung des Gesetzes enthalten und daher an sich nicht sowohl dem eigentlichen Gesetz, sondern der Verordnung angehören, wegen des besseren Zusammenhanges und der leichteren Uebersicht aber nicht füglich zu trennen waren. Werden nun auch Allerhöchstdieselben selbst bei diesen Vorschriften etwanige Bemerkungen der Stände gern entgegennehmen, so geben Sie doch denselben anheim, rücksichtlich dieser Bestimmungen in ähnlicher Weise, wie bei dem Landtag 18 $\frac{3}{4}$ rücksichtlich des Entwurfs einer Armenordnung geschehen, eine abgekürzte Form der Berathung eintreten zu lassen.

Se. Königliche Majestät bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 2. Januar 1843.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Gesetz-Entwurf,

die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben eine Umänderung des zeitherigen Beleihungs- und Hypothekenwesens durch Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und in Zusammenhang hiermit die Aufstellung gewisser Bestimmungen über das Recht der Hypotheken für nöthig und dienlich erachtet und verordnen demnach unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes: